

Beschluss

Der Antrag auf Vernehmung der Zeugen KHK Freitag und Dr. Kaiser (Anlage 115 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 30. Mai 2017) wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag ist gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO abzulehnen. Die behaupteten Tatsachen sind für das vorliegende Verfahren aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung.

Die Auffassung der Verteidigung, die Umstände um die Erfolglosigkeit des an die Schweiz gerichteten Auslieferungsersuchens seien für die „Vorsatzschuld“ des Angeklagten relevant, vermag der Senat nicht zu teilen. Ob die im Auslieferungsverfahren mitgeteilten Ermittlungsergebnisse nach Schweizer Auffassung ausreichend waren oder/und ob sie eine Strafbarkeit nach Schweizer Recht begründeten, ist für das in Deutschland geführte Verfahren ohne Belang. Es ist bereits denklogisch ausgeschlossen, dass diese Umstände den Vorsatz des Angeklagten bei der zeitlich davor liegenden Tatbegehung berührt haben könnten.